

Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom 16.12.2011

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 15.12.2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 15. Dezember 2011 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Gemeindegebiet und Ortschaften
- § 2 Siegel, Wappen, Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Ortsvorsteher

- § 7 Ausschüsse
- § 8 Ortsvorsteher
- § 9 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 10 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Stellvertreter des Bürgermeisters und Bedienstete

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12 Beigeordneter

§ 13 Bedienstete in Führungsfunktion

§ 14 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Ortsrecht

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Gemeindegebiet und Ortschaften

(1) Das Gebiet der Gemeinde Swisttal wird eingeteilt in die Ortschaften Buschhoven, Dünstekoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Odendorf, Ollheim und Straßfeld (§ 39 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Das Gemeindegebiet und die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

(3) Für die Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden sind die nach den vorstehenden Absätzen bestehenden Bezeichnungen maßgeblich.

§ 2 Siegel, Wappen, Flagge

(1) Das Siegel der Gemeinde zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift „Gemeinde Swisttal Rhein-Sieg-Kreis“.

(2) Die Gemeinde führt als Wappen im gespaltenen Schild vorn in silber (weiß) ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten in gold (gelb) zwei in drei Reihen von rot und silber (weiß) geschachte Balken.

(3) Die Gemeinde führt als Flagge ein Banner auf weißgelbem Grund. Flaggen(Banner)-beschreibung: Weiß-gelb-weiß im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift; auf der mittleren Bahn in voller Breite, leicht zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Gemeinde Swisttal

(4) Abdrucke des Siegels, des Wappens und der Flagge sind in den angefügten Anlagen 2 bis 4 wiedergegeben.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch ihre Beteiligung an

1. Stellenausschreibungen,

2. Vorstellungsgesprächen, die in Zusammenhang mit der beabsichtigten Einstellung von Bediensteten stattfinden, sowie

3. an Maßnahmen der Personalentwicklung.

(2) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Bürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.

(3) Der Bürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung und informiert sie über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, kann diese von dem Bürgermeister die Übersendung der bei diesem vorhandenen Sitzungsvorlagen verlangen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die

1. die strukturelle Entwicklung der Gemeinde nachhaltig beeinflussen oder

2. mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner durch einen Hinweis im Amtsblatt (§ 15 Abs. 1) hierzu ein. Der Hinweis muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

(3) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Im Fall seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Bürgermeisters dessen allgemeiner Vertreter.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates zuständig.

(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Ausschuss nach Absatz 1 die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Der Rat oder der Ausschuss nehmen sodann gegenüber dem Ausschuss nach Absatz 1 in der Sache Stellung; der Bürgermeister kann Stellung nehmen.

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Ortsvorsteher

§ 7 Ausschüsse

(1) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist der Schulausschuss des Rates zuständig.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss des Rates zuständig (§ 23 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen können (§ 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG NRW).

§ 8 Ortsvorsteher

Der Rat wählt für jede Ortschaft (§ 1 Absatz 1) einen Ortsvorsteher.

§ 9 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

(1) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 6,13 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf der Betrag von 18,40 Euro je Stunde nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

(2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde voll zu berücksichtigen.

(3) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 4 GO NRW) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse- EntschVO NRW).

(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen zuzüglich einer Klausurtagung im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 5 Satz 2 GO NRW).

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher (§ 3 Absatz 2 EntschVO NRW) beträgt für Ortschaften mit

bis zu 500 Einwohnern 101,80 Euro,

501 bis 1.000 Einwohnern 115,00 Euro,

1.001 bis 1.500 Einwohnern 130,30 Euro,

1.501 bis 2.000 Einwohnern 144,60 Euro,

2.001 bis 3.000 Einwohnern 152,70 Euro,

über 3.000 Einwohnern 167,00 Euro.

§ 10 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit einem Rats- oder Ausschussmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden,

b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich,

c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

Dritter Teil: Stellvertreter des Bürgermeisters und Bedienstete

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Stellvertreter des Bürgermeisters" beziehungsweise „Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters“. Beschließt der Rat, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Beigeordneter

Es wird ein Beigeordneter berufen.

§ 13 Bedienstete in Führungsfunktion

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

§ 14 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 10 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Ortsrecht

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem Amtsblatt „Wir in Swisttal – Amtsblatt der Gemeinde Swisttal“ vollzogen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen durch Aushang

1. in dem Aushangkasten der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Swisttal-Ludendorf sowie

2. in den weiteren Aushangkästen der Gemeinde in

a) Swisttal-Buschhoven, Tonusplatz, neben dem Haus Nr. 2,

b) Swisttal-Dünstekoven, öffentlicher Parkplatz der Gemeinde Schillingsstraße, neben der Wetterhalle der Bushaltestelle Waldstraße,

c) Swisttal-Essig, vor dem Haus Sternstraße 41,

d) Swisttal-Heimerzheim, Am Fronhof, in der Grünanlage vor Haus Nr. 2,

e) Swisttal-Ludendorf, Ollheimer Straße 10,

f) Swisttal-Miel, Rheinbacher Straße 6a/ Ecke Weiherstraße, Feuerwehrgerätehaus,

g) Swisttal-Morenhoven, Hauptstraße 113, vor dem Feuerwehrgerätehaus,

h) Swisttal-Odendorf, Parkplatz Ecke Odinstraße/ Essiger Straße, an der Essiger Straße gegenüber Haus Nr. 3,

j) Swisttal-Ollheim, Breite Straße 125,

k) Swisttal-Straßfeld, Dorfplatz „Op de Bröck“, Trierer Straße/ Ecke Kitzstraße

öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Swisttal-Ludendorf.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom 07.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2008, außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539):

Für die vorstehende Hauptsatzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 16.12.2011

(Maack)

Bürgermeister